

Satzungen

des Wasserverbandes Hochwasserschutz (HWS) Aschachtal

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Der Verband gründet sich auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes BGBl. Nr. 215/59 i.d.g.F., auf die Vereinbarung der daran beteiligten Gemeinden, trägt den Namen HWS Aschachtal und hat seinen Sitz in Esthofen 15, 4730 Waizenkirchen und hat den Hochwasserschutz durch den Bau von Rückhaltebecken und ökologische Rückbaumaßnahmen und deren Instandhaltung zum Zweck.

§ 2

Rechtspersönlichkeit des Verbandes

Mit der Rechtskraft des, die freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wendling, Dorf/Pr., Kallham, Neumarkt/H., Pötting, Altschwendt, St. Willibald, Waldkirchen, Bruck-Waasen, Steegen, Peuerbach, Natternbach, Neukirchen/W., St. Agatha, Eschenau, Heiligenberg, Michaelnbach, St. Thomas, Prambachkirchen, Waizenkirchen, Stroheim, Haibach o.d.D., Hartkirchen, Hinzenbach, Popping, Eferding, Fraham und Alkoven.

§ 4

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung des Verbandes im Rahmen dieser Satzungen mitzuwirken.

Dieses Recht wird im Besonderen durch die anteilmäßige Entsendung von stimmberechtigten in die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder haften nach Maßgabe des Beitragsanteiles für alle Verbindlichkeiten des Verbandes zur ungeteilten Hand. Ihre in die Mitgliederversammlungen entsendeten Vertreter sind verpflichtet, die Wahl in den Vorstand und in die Schlichtungsstelle, gegen Ersatz der Barauslagen bzw. des Verdienstentganges anzunehmen, die übertragenen Aufträge und die mit den Funktionen verbundenen Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und den Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsobmann, der Vorstand und die Schlichtungsstelle.

(2) Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Funktionäre können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung haben die dem Verband angehörenden Gemeinden. Nach Maßgabe der Beitragsanteile Sitz und Stimme. .

Die Beitragsanteile errechnen sich aufgrund der Gemeindeflächen, die in die Aschach entwässern, wobei verschiedene Wertigkeiten für Acker- und Grünlandflächen sowie Baulandflächen (Grünland = 1, Acker = 2, Bauland gesamt = 10) angesetzt werden.

Die Beitragsanteile betragen nach dieser Berechnung:

Gemeinde	Beitrags- und Stimmanteil in %		
Alkoven	0,74	Neukirchen	2,18
Altschwendt	1,89	Neumarkt	1,88
Bruck-Waasen	10,13	Peuerbach	3,79
Dorf/Pr.	0,06	Pötting	2,53
Eferding	0,69	Prambachkirchen	6,59
Eschenau	3,29	Pupping	5,51
Fraham	0,02	St. Agatha	5,17
Haibach/D.	0,08	St. Thomas	1,42
Hartkirchen	6,74	St. Willibald	1,71
Heiligenberg	3,84	Steeegen	3,97
Hinzenbach	1,12	Stroheim	5,34
Kallham	7,95	Waizenkirchen	11,02
Michaelnbach	6,58	Waldkirchen/W.	0,67
Natternbach	4,41	Wendling	0,69
		Summe	100,00

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:

- a) Die Beschlussfassung über die Satzungen bzw. der Änderung,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- c) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag des folgenden und den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Verwaltungsjahres.
- d) die Beschlussfassung über die Planung, die Finanzierung und die Vergebung von Arbeiten,
- e) die Beschlussfassung über Anträge zur Heranziehung von Eigentümern von Liegenschaften oder Wasseranlagen zur Beitragsleistung,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband bzw. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- h) die Erlassung von Geschäftsordnungen,
- i) die Bestellung eines Geschäftsführers, mit gleichzeitiger Erteilung der notwendigen Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte, sowie zur Vertretung des Verbandes in diesen Angelegenheiten.
- j) die Festsetzungen von Aufwandentschädigungen und Sitzungsgelder der Funktionäre, sowie die Entlohnung des Geschäftsführers,
- k) die Beschlussfassung von Ehrungen.

§ 8

Verfahren bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Stimmberechtigten anwesend ist. Ist ein Stimmberechtigter an der Teilnahme verhindert, so kann dessen von der Verbandsgemeinde namhaft zu machender Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme jener über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie für die Auflösung des Verbandes, für welche eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen werden mündlich durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall die Vornahme der Abstimmung mit dem Stimmzettel.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auf jeden Fall Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Art der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge, das Abstimmungsergebnis das bei den einzelnen Beschlüssen zustande kommt, enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (in der Regel der Geschäftsführer) zu unterfertigen und bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzulegen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter einberufen. Die Einberufung hat nachweislich unter Anführung der Tagesordnung und so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen der Zustellung der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung wenigstens 5 Tage liegen.

Die Mitgliederversammlung ist bedarfsweise, jedenfalls jährlich einmal zur Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Jahr und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 10

Verbandsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Im Besonderen obliegen dem Vorstand die Beschaffung von Projekten, die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung der Satzung und der Projekte, die Vorschreibung und Einhebung der Verbandsbeiträge von der Verbandsmitgliedern, die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung, die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gewässerbezirk die Offerteausschreibung und der Abschluss der erforderlichen Verträge bei der Vergabe der Arbeiten.

Der Vorstand ist je nach Bedarf vom Obmann einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11

Verbandsobmann

Der Obmann bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen. Er bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zeichnet für den Verband.

Urkunden, durch welche der Verband Rechtsverbindlichkeiten eingeht, sind vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Ermächtigung seitens der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu zeichnen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Verrechnung der eingehenden Beiträge, wie der anfallenden Auszahlungen nach den Anweisungen des Obmannes bzw. dessen Stellvertreters. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sowie über dessen Vermögen ordnungsgemäß Buch zu führen. Bei der Erörterung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses ist die Gebarung vorzutragen und zu erläutern.

(2) Weitere Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- Vertretung der Interessen des Verbandes im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes nach kaufmännischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- Unterstützung des Obmannes und des Vorstandes bei der Erfüllung der ihnen von der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Aufbereitung der dafür notwendigen Unterlagen.
- Vorbereitung der Sitzungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung des Verbandsvermögens und Evidenz der Verbandsmitglieder.

(3) Der Geschäftsführer ist weiters berechtigt, Schriftstücke des Verbandes im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes zu zeichnen.

Für Zahlungen wird das Anweisungsrecht mit bis € 1.500,- begrenzt.

Zahlungen über dieser Grenze müssen vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter angeordnet sein.

§ 13

Verbandsrechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Gesamtgebarung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils sechs Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand weder als Mitglieder, noch als Ersatzmitglieder angehören, und sie haben die erforderliche Eignung durch Kenntnisse in der Buchführung zu besitzen.

Die Rechnungsprüfer haben an Hand der Rechnungen, des Kassenbestandes, der Aufzeichnungen der Konten, die ihnen vom Verbandsgeschäftsführer über Aufforderung rechtzeitig auszufolgen sind, die Gesamtgebarung jährlich wenigstens einmal zu prüfen und hierüber an die Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten sowie die entsprechenden Anträge auf Berichtigung des Rechnungsabschlusses bzw. auf Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und des Obmannes zu stellen.

§ 14

Verbandsschlichtungsstelle

Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen zu entscheiden. Die Zahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, wird mit drei festgesetzt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt und sie müssen für diese Funktion die persönliche Eignung besitzen und unbefangen sein. Im Übrigen wird auf die Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes verwiesen.

§ 15

Aufsicht über den Wasserverband

Die behördliche Aufsicht über den Wasserverband richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

§ 16

Auflösung des Wasserverbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt bei Zutreffen der im Wasserrechtsgesetz angeführten Voraussetzungen durch die Wasserrechtsbehörde. Das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes richtet sich nach den Bestimmungen des WRG i.d.g.F.

Diese Satzung wurde beschlossen in der konst. Sitzung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Aschachtal am 11.1.2005.